

Sehr geehrte PIANO-Mitglieder,

die KBV hat ab 14.12.2020 die Regelungen zu Abrechnung und Verordnung im Zusammenhang mit COVID-19 angepasst.

Ausführliche Informationen rund um Corona finden Sie auf der Seite der KBV auf der Seite <https://www.kbv.de/html/praxisnachrichten.php>

In der Anlage sind außerdem wieder die aktuellen Sonderregelungen angefügt und hier die dieselben in Kürze:

Angefügte Übersicht über die Regelungen zu Telefonkonsultationen gelten vorerst **bis 31. März 2021**: https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Telefonkonsultation.pdf

AU-Bescheinigung wieder per Telefon möglich. Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege können für 7 Tage eine AU erhalten, mit einmaliger Verlängerung für weitere 7 Tage. Gilt auch für Kinder. Abrechnung: Wenn Versichertendaten bereits vorliegen (Patient war in dem Quartal bereits in der Praxis oder wegen Videosprechstunde), ist Versicherten- bzw. Grundpauschale abrechnungsfähig. Falls nur telefonischer Kontakt im Quartal stattfindet, ist Bereitschaftspauschale GOP 01435 abrechnungsfähig. **Gilt bis 31. März 2021** https://www.kbv.de/html/1150_49525.php

Alle Behandlungen zu COVID-19 werden **bis Ende 2020 extrabudgetär** vergütet (Ziffer 88240). https://www.kbv.de/html/1150_45404.php

Finanzielle Unterstützung bei Einkommenseinbußen / Schutzschirm für Praxen: https://www.kbv.de/html/1150_45220.php und https://www.kbv.de/html/1150_46105.php (Praxen können grundsätzlich Kurzarbeitergeld beantragen); https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf **befristet bis Ende 2020**

Eine pandemiebedingte **Kürzung des Versorgungsauftrages** (z. B. wegen fehlender Schutzausrüstung oder aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamts) wird nicht sanktioniert.

Portokosten für Folgerezepte, Verordnungen und Überweisungen werden erstattet. Patientendaten können aus Praxisverwaltung übernommen werden. Gilt für: AU-Bescheinigungen; Folgeverordnungen für Arzneimittel, Verbandmittel, Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege, Heilmittel; Überweisungen, Krankenförderung. Pseudo-GPOP 88122 (0,90 €). Gilt bis 31. März 2021

Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen (Einzeltherapiestunden, Sprechstunden, probatorische Sitzungen) können unbegrenzt **Videosprechstunden** anbieten (**verlängert bis 31. März 2021**). <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php> (**verlängert bis 31. März 2021**). https://www.kbv.de/html/1150_45109.php

Sozialpsychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen ist auch per Video in Einzelbehandlung bei bekannten Patienten möglich (**verlängert bis 31. März 2021**). GOP 14223. https://www.kbv.de/html/1150_46235.php

Gruppentherapie kann in Einzeltherapie umgewandelt werden. Formlose Mitteilung an die Krankenkasse genügt (**verlängert bis 31. März 2021**). https://www.kbv.de/html/1150_45109.php

Ärzte entscheiden, ob Kontrolluntersuchungen im Rahmen von **DMP** notwendig sind, sie können ausfallen. DMP-Dokumentation auch telefonisch möglich (verlängert bis 31. Dezember 2020). https://www.kbv.de/html/1150_45548.php

Folgeverordnungen sind auch **nach telefonischer Anamnese** möglich. Gilt bis 31. Januar 2021: häusliche Krankenpflege, Heilmittel, Hilfsmittel, Krankentransport. Coronavirus: eGK (kbv.de)

Versicherte müssen Verordnungen von **Soziotherapie, häuslicher Krankenpflege und spezialisierter ambulanter Palliativversorgung** wieder **innerhalb von 10 anstelle von 3 Tagen der Krankenkasse zur Genehmigung vorlegen**. Gilt bis 31. Januar 2021

Videobehandlung per Video möglich bei psychiatrischer häuslicher Krankenpflege, Soziotherapie, Heilmitteln. Gilt bis 31. Januar 2021

Folgeverordnung häuslicher Krankenpflege geht auch wieder rückwirkend bis zu 14 Tage. Folgeverordnung muss nicht begründet werden. Gilt bis 31. Januar 2021

Heilmitteltherapie muss ab 01. Januar 2021 erst **innerhalb von 28 Tagen** begonnen werden. Gilt regelhaft.

Verordnungen verlieren nicht ihre Gültigkeit, wenn sie länger als 14 Tage **unterbrochen** werden. Gilt bis 31. Januar 2021

Medizinisch notwendige und unaufschiebbare **Krankentransporte von COVID-19- und Quarantäne-Patienten** sind genehmigungsfrei (gilt solange der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt). https://www.kbv.de/html/1150_46410.php Die verordnete ambulante Behandlung muss aber zwingend medizinisch notwendig und nicht aufschiebbar sein.

Entlassmanagement: Krankenhäuser können Verordnungen für 14 Tage ausstellen (AU-Bescheinigung, häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel, Soziotherapie, SAPV, Heilmittel). Limitierung auf kleinste Packungsgröße bei Arzneimitteln ist ausgesetzt. (Gilt solange der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt). KBV - Veranlasste Leistungen: G-BA beschließt bundesweite Sonderregelungen

U-Untersuchungen ab U6 werden ausgesetzt und können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. (Gilt solange der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt und bis zu drei Monate darüber hinaus).

Notfallplan für **Dialyse-Versorgung**, verlängert bis 31. März 2021. https://www.kbv.de/html/1150_46759.php

In Regionen mit hohen Infektionszahlen kann die KV die **Qualitätssicherungs-Maßnahmen** aussetzen. Gilt bis 31. März 2021

Nachweispflicht für Fortbildungen. **Verlängert bis 31. März 2021.** KBV - Nachweispflicht für Fortbildung bis Jahresende verlängert

Fortbildungsanforderungen für Ärzte, die an der **Onkologie-Vereinbarung** teilnehmen: Nachweis für 2020 von 30 anstelle von 50 Punkten genügt. Eine anstelle von zwei pharmakotherapieabhängigen Pharmakotherapieberatungen genügt. Gilt bis 31. Dezember 2020. https://www.kbv.de/html/1150_48152.php

Für Genehmigung der Durchführung der **transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin** genügen 4 statt 8 Punkte. Gilt rückwirkend ab 01. Oktober 2020 bis 31. März 2021

Unfallversicherung: Hygienepauschale (4 €, „Besondere Kosten“) pro Behandlungstag für Durchgangsärzte zus. zu Behandlungskosten für die Behandlung von Unfallverletzten. Videosprechstunde ist möglich mit zertifiziertem Videosystem (1-UV-GOÄ). Verlängert bis 31. Dezember 2020.

Arzneimittelabgabe: Falls das abzugebende Arzneimittel nicht vorrätig ist, kann ein anderes wirkstoffgleiches abgegeben werden. Wenn auch kein wirkstoffgleiches vorrätig und das eigentlich abzugebende Mittel nicht lieferbar ist, kann ein wirkstoffgleiches bestellt werden. Wenn weder das eigentlich abzugebende noch ein entsprechendes wirkstoffgleiches Mittel vorrätig oder lieferbar ist, kann nach Rücksprache mit dem Arzt ein pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares Arzneimittel abgegeben werden. Gilt auch bei aut idem. Es gelten weitere Austauschmöglichkeiten für Apotheker ohne notwendige Rücksprache mit dem Arzt (gilt bis längstens 31. März 2021) https://www.kbv.de/html/1150_45867.php

Substitutionstherapie wird gelockert. Es können mehr Patienten behandelt werden, Verschreibung von Mitteln bis zu 7 Tagen, Folgerezepte ohne persönlichen Kontakt; Beobachtungskontrolle der Einnahme des Medikamentes übertragbar. (Gilt bis längstens 31. März 2021) https://www.kbv.de/html/1150_45867.php

Therapeutische Gespräche zur Substitutionsbehandlung per Video. Mindestens 10 Minuten / Gespräch. 8 x / Quartal (gilt bis 31. März 2021) https://www.kbv.de/html/1150_46724.php

Ausstellung BtM-Rezepte auf andere Ärzte übertragbar (Gilt bis längstens 31. März 2021) https://www.kbv.de/html/1150_45867.php

Bundesgesundheitsministerium überwacht den Markt an Arzneimitteln, Labordiagnostika, Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel. (Gilt bis längstens 31. März 2021) https://www.kbv.de/html/1150_45867.php

Mammographie-Screening: Übergangsregelungen für die Durchführung von Fortbildungskursen (zu Fristen und Reihenfolge der Kurse, Online-Anerkennung). Gilt bis 31. Dezember 2020. https://www.kbv.de/media/sp/09.2_Mammographie.pdf

NäPAs können vor Abschluss der Fortbildung tätig werden. Gilt bis 31. März 2021. https://www.kbv.de/html/1150_47319.php

Frist für den **Nachweis von Refresher-Kursen für NäPAs** um sechs Monate verlängert, sofern diese Frist im Zeitraum zwischen 01. Juli und 31. Dezember 2020 endet. Gilt bis 31. März 2021. https://www.kbv.de/html/1150_48156.php

Zusatz:

Aktualisierte Formulare für Tests (s. auch https://www.kbv.de/html/1150_49686.php) :

Formular OEGD:

- Fassung „08.2020“: darf nur noch bis 31.12.2020 verwendet werden.
- Fassung „11.2020“: vorhandene Exemplare können aufgebraucht werden.
- Neues Formular „12.2020“: Änderung: Ankreuzfeld für Einreisende aus Risikogebieten im Ausland entfällt, weil nach der aktuellen Testverordnung die Kosten für Tests bei Reiserückkehrern ab 16. Dezember nicht mehr erstattet werden.

Formular 10C

- Ankreuzfeld „Testung nach Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App“ entfällt. Beauftragung und Abrechnung dieser Tests erfolgen ab 1. Januar ausschließlich nach der Testverordnung und nicht mehr nach EBM.
- Altes Formular kann nur noch bis 31. Dezember 2020 verwendet werden, ab 1. Januar nur das neue „01.2021“
- Künftig soll es einzig für die Beauftragung einer diagnostischen Abklärung bei Verdacht auf eine Corona-Infektion aufgrund von Symptomen verwendet werden.
- Alle weiteren Aufträge zu Testungen erfolgen über das Formular OEGD.